

Reichs-Gesetzblatt.

№ 18.

Inhalt: Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. S. 241. — Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. S. 250. — Verordnung wegen Ergänzung der Verordnung vom 16. August 1870, betreffend die Funktionen der bei der Militär- und Marineverwaltung angestellten Beamten. S. 244.

(Nr. 1956.) Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 1. Juni 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

Hinter §. 41 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 41 a.

Soweit nach den Bestimmungen der §§. 105 b bis 105 h Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden.

Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.

Artikel 2.

Hinter §. 55 der Gewerbeordnung wird eingeschaltet:

§. 55 a.

An Sonn- und Festtagen (§. 105 a Absatz 2) ist der Gewerbebetrieb im Umherziehen, soweit er unter §. 55 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 fällt, sowie der Gewerbebetrieb der im §. 42 b bezeichneten Personen verboten.

Ausnahmen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden. Der Bundesrath ist ermächtigt, über die Voraussetzungen und Bedingungen, unter denen Ausnahmen zugelassen werden dürfen, Bestimmungen zu erlassen.